

Finanzielle Förderung der freiwilligen Ausreise

Grundvoraussetzung:

- Erklärung zur freiwilligen Ausreise, Rücknahme Asylantrag oder Rechtsmittel
- gültige Ausweispapiere
- keine Ausweisung

REAG/GARP-Programm 2018

Übernahme der Beförderungskosten (Flugzeug , Bus , Bahn); Benzinkosten 250 € pro PKW

(nicht für Westbalkanstaaten)

Reisebeihilfe:

200 € für Erwachsene und Jugendliche **(nicht für Westbalkanstaaten)**

100 € für Kinder unter 12 Jahren **(nicht für Westbalkanstaaten)**

Starthilfe:

Gruppe 1: (Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan)

500 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

250 € pro Kind unter 12 Jahren

Gruppe 2: (sonstige Staaten)

300 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

150 € pro Kind unter 12 Jahren

Gilt auch für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel

Maximale Förderung bei „Dublin-Fällen“:

Wurde das Asylverfahren durch eine unanfechtbare Entscheidung beendet und die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates festgestellt (§ 27 a AsylG, „Dublin-Fall“), so sind die Starthilfen für eine Familie auf einen Höchstbetrag in Gruppe 1 auf 1.500 € und in Gruppe 2 auf 900 € begrenzt.

StarthilfePlus-Programm (seit 01.02.2017)

Stufe 1:

Rückkehrende erhalten 1.200 € (je Erwachsener, Kinder unter 12 Jahren 600 €), wenn sie noch vor Abschluss des Asylverfahrens eine unterstützte freiwillige Rückkehr beantragen.

Stufe 2:

Rückkehrende erhalten 800 € (je Erwachsener, Kinder unter 12 Jahren 400 €), wenn ein negativer Asylerstbescheid zugestellt worden ist und sie innerhalb der gesetzten Ausreisefrist eine unterstützte freiwillige Rückkehr beantragen.

Stufe S:

Rückkehrende erhalten 800 € (je Erwachsener, Kinder unter 12 Jahren 400 €), wenn sie einen Schutzstatus haben und eine Erklärung zur freiwilligen Rückkehr abgeben.

Stufe D:

Rückkehrende erhalten 500 € (je Erwachsenen bzw. Kinder über 12 Jahren),
bis zu 2000 € Wohnkostenzuschuss für Familien/bis zu 1000 € für Einzelpersonen;
bis zu 3000 € medizinische Kostenübernahme für Familien/bis zu 1500 € für Einzelpersonen

Für Personen, mit albanischer oder serbischer Staatsangehörigkeit uns sich seit mindestens 2 Jahren geduldet in Deutschland aufhalten.

Familienförderung:

Familienzuschlag von 500 € pro Familie bei mehr als 4 Familienmitgliedern

Für Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine gilt: lediglich im Rahmen der Übergangsregelung möglich, ab August 2017 davon ausgenommen

Hinweis: Um ausreisen zu können, unterschreibt der Rückkehrende, dass der Asylantrag zurückgenommen und auf rechtliche Mittel verzichtet wird. Für StarthilfePlus setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) voraus, dass die zusätzliche Erklärung unterschrieben wird.

Ansprechpartnerin für Förderanträge Frau Otte, Zimmer 0136, E-Mail: s-otte@landkreis-verden.de
Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
(Stand: August 2018)